

## **Motion Fraktion GFL/EVP (Daniel Klauser, GFL): Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Mehrheit der Wählenden hinter sich wissen!**

Im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2012 wurde eine Besonderheit des Berner Wahlsystems offenkundig: der Wahlmodus kann dazu führen, dass eine Person in das Stadtpräsidium gewählt wird, welche weder das absolute noch das relative Mehr erreicht hat.

Bei der Stadtpräsidiumswahl 2012 erreichte Alexander Tschäppät 69.9 % der Stimmen, Beat Schori 16.8 % und Alexandre Schmidt 13.3 %. Hätte nun Alexander Tschäppät die Wahl in den Gemeinderat verpasst, so hätte die Wahl für das Stadtpräsidium gemäss Art. 54 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) wiederholt werden müssen.

Gemäss Art. 54 Abs. 3 RPR bleiben bei dieser Wiederholung der Wahl nur höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben. Weil aber Alexandre Schmidt bei einer Nichtwahl von Alexander Tschäppät in den Gemeinderat der einzige gewählte Gemeinderat gewesen wäre, der auch im ersten Wahlgang ums Stadtpräsidium angetreten ist, so wäre er nach Art. 59 RPR in stiller Wahl zum Stadtpräsidenten gekürt worden. Es ist für die Handlungsfähigkeit eines Stadtpräsidenten oder einer Stadtpräsidentin aber zentral, eine Mehrheit der Wählenden hinter sich zu wissen.

Eine mögliche Variante für die Beseitigung der beschriebenen Problematik besteht darin, dass bei einer Wiederholung der Wahl gestützt auf Art. 54 Abs. 2 RPR alle in den Gemeinderat gewählten Personen antreten können.

Wir fordern den Gemeinderat daher auf, dem Stadtrat eine Änderung des Reglements über die politischen Rechte (RPR) vorzulegen. Dabei soll der Wahlmodus in Art. 54 RPR dahingehend angepasst werden, dass die oben beschriebene Problematik beseitigt wird.

### *Auszug aus dem Reglement über die politischen Rechte*

#### Art. 54 Wahlmodus

1 Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.

2 Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.

3 Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so bleiben höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben.

#### Art. 59 Voraussetzungen

1 Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 37) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.

2 Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.

Bern, 28. Februar 2013

*Erstunterzeichnende: Daniel Klauser*

*Mitunterzeichnende: Priska Lanfranchi, Lukas Gutzwiller, Rania Bahnan Buechi, Tania Espinoza, Daniela Lutz-Beck, Susanne Elsener, Matthias Stürmer, Martin Trachsel, Manuel C. Widmer*

### **Antwort des Gemeinderats**

Das heutige Wahlverfahren für das Stadtpräsidium ist kompliziert und stellt hohe Anforderungen an die Wahlberechtigten und die Kandidierenden. Dass die Wahl als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident für sich allein nicht zureichend ist, um das Amt anzutreten, sondern dass es zusätzlich einer Wahl in den Gemeinderat bedarf, ist nicht selbsterklärend. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, so sind die gesetzlichen Grundlagen lückenhaft. Werden mehrere für das Stadtpräsidium kandidierende gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so können sich diese in einem zweiten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für das Stadtpräsidium gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so steht diese Person ohne weiteren Wahlgang als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident fest, selbst wenn sie im ersten Wahlgang nur eine Minderheit der Wählenden hinter sich wusste. Wird schliesslich gar keine für das Stadtpräsidium kandidierende Person in den Gemeinderat gewählt, besteht im Reglement über die politischen Rechte eine Lücke, die mit Auslegung zu füllen wäre.

Der Gemeinderat erachtet diese Situation als unbefriedigend und sieht ebenfalls Handlungsbedarf. Dabei versteht er die vorliegende Motion nicht als starren Regelungsvorschlag, sondern als allgemeine Anregung. Bei Annahme der Motion wird er die Wahlsysteme anderer Städte und Kantone analysieren und dem Stadtrat jenen Vorschlag unterbreiten, den er aufgrund der Ergebnisse der Analyse als am zweckmässigsten erachtet.

Der Vollständigkeit halber weist der Gemeinderat darauf hin, dass die Änderung des Wahlmodus für das Stadtpräsidium mit der Annahme der vorliegenden Motion nicht präjudiziert wird. Zum einen wird der Stadtrat die entsprechende Vorlage des Gemeinderats zunächst beschliessen müssen. Zum anderen bedürfen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte einer Volksabstimmung. Der Gemeinderat erachtet die Motion jedoch als Chance, das Wahlsystem zusammen mit den übrigen pendenten Vorstössen zum Reglement über die politischen Rechte zu überdenken und dem Stadtrat zur Debatte zu stellen. Er beantragt daher, die Motion erheblich zu erklären.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 28. August 2013

Der Gemeinderat